

hundreds ihren Höhepunkt erreichte<sup>1)</sup>.

In Livland blieb es bei der Erbuntertänigkeit nicht lange. Ihre nächste Folge war die, dass bei Veräusserungen von Land die schollenpflichtigen Bauern mit verkauft wurden; bald gingen jedoch auch Bauern ohne Land aus dem Besitz des einen Herrn in den des anderen über und schon im 16. Jahrhundert wurden Bauern losgelöst von der Scholle, vererbt, verschenkt, getauscht und verkauft<sup>2)</sup>. Freilich scheint damals die strengste Form der Leibeigenschaft in Livland nicht geherrscht zu haben, denn den Bauern blieb die Rechtsfähigkeit zum Erwerbe fahrender Habe erhalten und die gutsherrliche Kriminalgerichtsbarkeit war insofern beschränkt, als im „peinlichen Prozess“ das Urteil über einen Bauern von dessen Standesgenossen gefunden werden musste<sup>3)</sup>.

Somit war die Erbuntertänigkeit in Livland bereits im 16. Jahrhundert, zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich zur uneigentlichen Leibeigenschaft geworden, die sich von der wirklichen Leibeigenschaft oder Sklaverei durch das Personalrecht der Bauern, bewegliches Vermögen zu erwerben, unterscheidet<sup>4)</sup>. Diese Verschlimmerung der bäuerlichen Zustände, die im Nordosten Deutschlands erst nach dem 30jährigen Kriege eintrat, ist zweifellos durch den Rassenunterschied mitbedingt worden, der in Livland die Gebietenden von den Gehorchenden trennte. Wenigstens lehrt die Agrargeschichte des nordöstlichen Deutschlands, dass die bäuerliche Unfreiheit dort schärfere Formen annahm, wo die eingeborene slavische Bevölkerung geschont und nur germanisiert, nicht aber von den deutschen Einwanderern verdrängt wurde<sup>5)</sup>.

Livland hat demnach das Leibeigenschaftsverhältnis schon als Erbstück der Ordenszeit (1202—1562) überkommen und in der fol-

<sup>1)</sup> WITTICH: a. a. O. KNAPP: a. a. O. S. 51.

<sup>2)</sup> MÜLLER: a. a. O. S. 7. TRANSEHE: Rezension S. 340 der im Gegensatz zu ENGELHARDT a. a. O. S. 103 und 112, die Verschlechterung der bäuerlichen Zustände im 16. Jahrhundert hervorhebt.

<sup>3)</sup> TRANSEHE: Rezension S. 340.

<sup>4)</sup> G. F. KNAPP: „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens“. Leipzig 1887. 1. Teil S. 25 ff. DERSELBE: „Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit“ S. 21 ff. DERSELBE: Art. „Bauernbefreiung in Preussen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaft 2. Auflage. 2. Band S. 343 ff. LAMPRECHT: „Geschichte des Grundbesitzes“. ebenda 4. Band S. 842 ff. GRÜNBERG: „Unfreiheit“ ebenda 6. Band S. 319. DERSELBE: „Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien“. 1. Teil. Leipzig 1894, S. 1 ff.

<sup>5)</sup> FUCHS: Die Epochen der deutschen Agrargeschichte etc. S. 18.